

**Vertragsbedingungen zum Belegungsvertrag mit dem
Jugendzentrum Ronneburg / Haus „E“**

1. Anmeldung

Mit der Unterzeichnung des Belegungsvertrages bestätigt der/die Beleger/-in und der Eigenbetrieb -Jugend und Freizeiteinrichtungen des MKK-, die im gegenseitigen Einvernehmen getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen zu dem Belegungsvertrag und dem Vertragsbedingungen haben keine Gültigkeit. Für alle zusätzlichen Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung des Eigenbetriebes -Jugend und Freizeiteinrichtungen des MKK- erforderlich.

2. Belegung

Die angemeldete Teilnehmer / Teilnehmerinnenzahl an Freizeiten, Lehrgängen, Seminaren, etc. kann bei einer Belegung des Hauses geringfügig unter- bzw. überschritten werden (höchstens jedoch bis zu drei Personen). Verringert sich aber die im Vertrag festgelegte Teilnehmer / Teilnehmerinnenzahl um mehr als drei Anmeldungen, so werden pro weitere Person und Tag Ausfallersatz berechnet. Wird die Mindestteilnehmer / -teilnehmerinnenzahl von 15 Personen unterschritten, werden **generell** pro Person und Tag Ausfallersatz berechnet.

Dabei wird der Preis zugrunde gelegt, der für die überwiegende Anzahl der anwesenden Personen gilt.

8 Wochen bis 4 Wochen vor Beginn - 10 % der Vollpensionskosten pro Tag u. Pers.;	nach 4 Wochen bis 8 Tage vor Beginn - 20 % der Vollpensionskosten pro Tag u. Pers.;
---	--

7 Tage bis 2 Tage vor Beginn - 30 % der Vollpensionskosten pro Tag und Pers.	1 Tage vor Beginn - 40 % der Vollpensionskosten pro Tag und Pers.
---	--

Abweichungen (+/- 3 Personen) müssen in jedem Falle vorher mit der Verwaltung abgestimmt werden und sind spätestens 7 Tage vor Belegung dem Eigenbetrieb -Jugend- und Freizeiteinrichtungen des MKK- Jugendzentrum Ronneburg - 63549 Ronneburg, Tel.: 06048 - 9613-0, Fax-Nr.: 06048 - 9613-29 oder E-mail info@jugendzentrum-ronneburg.de mitzuteilen.

3. Rücktritt

Der/Die Beleger/-in hat den Rücktritt von der beabsichtigten Belegung unverzüglich dem Eigenbetrieb -Jugend und Freizeiteinrichtungen des MKK- schriftlich mitzuteilen! Erfolgt ein solcher Rücktritt bis zum Ablauf der 13. Woche vor Antritt der Belegung, so wird lediglich eine Gebühr in Höhe von **50,- EUR** in Rechnung gestellt. Im Übrigen werden folgende Kostenanteile bei Rücktritt von dem Belegungsvertrag - sofern eine entsprechende Ersatzbelegung durch den Eigenbetrieb -Jugend und Freizeiteinrichtungen des MKK- nicht mehr vorgenommen werden kann - geltend gemacht:

12 Wochen bis 4 Wochen vor Beginn 20 % der Vollpensionskosten pro Tag u. Pers.;	nach 4 Wochen bis 8 Tage vor Beginn 30 % der Vollpensionskosten pro Tag u. Pers.;
--	--

7 Tage vor Beginn - zuinformieren 40 % der Vollpensionskosten pro Tag und Pers.	Reist der/die Beleger/in nicht an, ohne das JZR vorher 75 % der Vollpensionskosten pro Tag und Person.
---	---

Dabei wird der Preis zugrunde gelegt, der für die überwiegende Anzahl der erwarteten Personen gilt. Lässt sich dieses nicht feststellen, wird der Preis für Erwachsene berechnet.



4. Zahlungsbedingungen

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der/die Beleger/-in zu einer Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des zu erwartenden Rechnungsbetrages (Zahl der angemeldeten Teilnehmer lt. Vertrag x Übernachtungen x Tagessatz lt. Entgeltregelung). Die Abschlagszahlung ist von Ihrer Organisation in voller Höhe eine Woche vor Anreise auf unser Konto zu überweisen und mit Kopie des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Sie erhalten zu gegebener Zeit das entsprechende Überweisungsfformular sowie die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Abschlagszahlung vom Jugendzentrum Ronneburg zugesandt.

Sollte bis zum Anreisetag die in Rechnung gestellte Abschlagszahlung nicht auf unserem Konto eingegangen sein bzw. nicht nachgewiesen werden, kann die Belegung nur dann stattfinden, wenn der geforderte Betrag bei der Anreise im Jugendzentrum Ronneburg **bar** eingezahlt wird. Bei der Endabrechnung wird dieser Betrag angerechnet.

Der in Rechnung gestellte Endbetrag ist zur angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto des Eigenbetriebes - Jugend- und Freizeiteinrichtungen des MKK-, zu überweisen.

5. Unterbringung und Verpflegung

Die Unterbringung erfolgt in Haus „E“. Im Haus stehen maximal bis zu 27 Betten in Einzel-/Doppel- und Mehrbettzimmern zur Verfügung. Alle Zimmer sind mit Bad/Dusche und WC ausgestattet. Im EG steht ein Aufenthaltsraum und im Keller ein Seminarraum mit entsprechender Medientechnik zur Verfügung. Bettwäsche wird vom Haus gestellt.

Im Vollpensionspreis sind täglich drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) enthalten.

Die Mahlzeiten werden in der Cafeteria des Hauptgebäudes eingenommen.

Aus organisatorischen Gründen sind ganztägige Fahrten und Veranstaltungen außerhalb des Jugendzentrums Ronneburg mindestens einen Tag vor Durchführung anzumelden.

6. Weisungsbefugnis

Die Hausgäste und Besucher im Jugendzentrum Ronneburg haben den Weisungen der Leitung des Hauses Folge zu leisten. In die Weisungsbefugnisse sind im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch die Haustechniker und die Schwimmbadaufsicht mit einbezogen.

Die Hausordnung ist in jedem Haus sichtbar angebracht und ist besonders zu beachten, da sie Bestandteil der Vertragsbedingungen ist.

7. Unfälle, Schäden, Haftung

Das Jugendzentrum Ronneburg haftet nicht für Unfälle, Diebstähle, Verluste, Beschlagnahme durch amtliche Eingriffe und Sachschäden, die während des Aufenthaltes eintreten, soweit diese Haftungseinschränkungen gesetzlich ausgeschlossen sind.

Der/Die Beleger / -in haftet für Schäden, die durch einzelne Teilnehmer / Teilnehmerinnen oder die Gruppe selbst während des Aufenthaltes im Jugendzentrum Ronneburg verursacht worden sind. Unberührt bleibt das Recht des Jugendzentrums Ronneburg, die einzelverantwortlichen Verursacher in Anspruch zu nehmen.

Das Jugendzentrum Ronneburg haftet nicht für die von den Gästen und Betreuungskräften eingebrachten Sachen, es sei denn, sie wurden in Verwahrung genommen. In diesem Fall gilt folgende Haftung:

- a) Wertsachen (ausgenommen Geld) bis zu 500,-- EUR je Gast.
- b) Geld bis zu 250,-- EUR je Gast.
- c) Die Haftung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die unentgeltliche Verwahrung. Der Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen des MKK hat die Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

8. Versicherungsschutz

Gruppen oder Organisationen, die nicht über einen Dachverband entsprechend versichert sind bzw. für die kein Versicherungsschutz besteht, wird empfohlen, vor Antritt einer Belegung im Jugendzentrum Ronneburg, eine entsprechende zeitlich befristete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.